

Empfehlung des Umweltbundesamtes zur weiteren Anwendung der KTW-Empfehlungen in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des EAS

Das Umweltbundesamt empfiehlt für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des im Aufbau befindlichen Europäischen Anerkennungssystems für Bauprodukte im Kontakt mit Trinkwasser (EAS) die weitere Anwendung der KTW-Empfehlungen* auf alle Bauteile des Wasserversorgungssystems, für die keine gesonderten Leitlinien des Umweltbundesamtes veröffentlicht sind. (Bisher sind vom Umweltbundesamt die „Epoxidharzleitlinie“ und die „Schmierstoffleitlinie“ veröffentlicht worden.**)

Für die Überprüfung der Rezeptur sollten wie bisher neben den Positivlisten der KTW-Empfehlungen auch die Positivlisten der Empfehlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR), die Positivliste in Anlage 3 der BedarfsgegV, die Positivliste der Richtlinie 2002/72/EG und die Stoffe der Listen 0 bis 4 des „Synoptic Document“ der EFSA (früher SCF) herangezogen werden

http://europa.eu.int/comm/food/food/chemicalsafety/foodcontact/synoptic_document_en.pdf

Für die Erteilung eines KTW-Prüfzeugnisses durch die Prüfstelle sollte wie bisher die Einhaltung der Anforderungen der KTW-Empfehlungen genügen.

Gemäß § 17 Abs. 1 TrinkwV 2001 dürfen für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen für die Aufbereitung oder die Verteilung von Wasser für den menschlichen Gebrauch nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit Wasser Stoffe nicht in solchen Konzentrationen abgeben, die höher sind als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar oder den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern. Es wird empfohlen, die Prüfwässer zusätzlich zu den in den KTW-Empfehlungen vorgeschriebenen Untersuchungen auf weitere Stoffe untersuchen zu lassen, wenn eine mögliche gesundheitliche Gefährdung aus den in den genannten Positivlisten angegebenen Begrenzungen (z.B. Stoffe mit SML-Werten) oder aus den speziellen Kenntnissen des Herstellers (z.B. Abbauprodukte und Reaktionsprodukte) nicht auszuschließen ist. Wird dabei eine Migration dieser Stoffe in das Prüfwasser festgestellt, ist vom Hersteller die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Produkte durch Veränderungen bei der Herstellung oder durch entsprechende toxikologische Betrachtungen sicherzustellen.

Toxikologische Betrachtungen beim Nachweis von Einzelstoffen sollten auf der Grundlage der Anforderungen für die toxikologische Bewertung von Stoffen durch die EFSA erfolgen (www.efsa.eu.int). Für die Abschätzung eines duldbaren Wertes im Trinkwasser als Grundlage für die Berechnung einer maximal tolerierbaren Migrationsrate in der Prüfung sind die Prinzipien der Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Bewertung teil- oder nicht bewertbarer Stoffe im Trinkwasser aus gesundheitlicher Sicht*** zu berücksichtigen. Bei der Berechnung einer maximal tolerierbaren Migrationsrate sollte der Stand der Erarbeitung des EAS berücksichtigt werden (z.B. entsprechende Konversionsfaktoren).

* Bundesgesundheitsamt, Gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen und anderen nichtmetallischen Werkstoffen im Rahmen des LMBG für den Trinkwasserbereich, 1. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 1977, 20, S. 10-13.

** Umweltbundesamt, Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von Epoxidharzbeschichtungen im Kontakt mit Trinkwasser, Bundesgesundheitsbl-Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz 2003, 46, S. 797-817.

Umweltbundesamt, Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von Schmierstoffen im Kontakt mit Trinkwasser (Sanitärschmierstoffe). Stand: 15.4.2003, Bundesgesundheitsbl-Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz 2003, 46, S. 818-824.

*** Umweltbundesamt, Bewertung der Anwesenheit teil- oder nicht bewertbarer Stoffe im Trinkwasser aus gesundheitlicher Sicht, Bundesgesundheitsbl-Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz 2003, 46, S. 249-251.

Umweltbundesamt, Kommentar zur Bewertung der Anwesenheit nicht oder nur teilbewertbarer Stoffe im Trinkwasser aus gesundheitlicher Sicht, Bundesgesundheitsbl-Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz 2003, 46, S. 245-248.